



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a, 80335 München

**Umweltschutz
Abfallrecht
RGU-UW 22**

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: (Verw.)
Telefon: (Technik)
Telefax:
Zimmer: (Verw.)
Zimmer: (Technik)
Sachbearbeitung:
Herr (Verw.)
Frau (Technik)
abfallrecht.rgu@muenchen.de

- I. gegen Empfangsbekanntnis
Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH
z.H. des Geschäftsführers
Herrn Johann Breitsamer
Dachauer Straße 535
80993 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
176-G/14-01

Datum
19.12.2016

Vollzug der abfall- und der immissions-
schutzrechtlichen Bestimmungen;

Genehmigung für die wesentliche Änderung
der Abfallentsorgungsanlage der
Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH
am Standort Dachauer Straße 535, 80993 München

Tektur zur BImSch-Genehmigung vom 11.09.2015

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als Kreisver-
waltungsbehörde folgenden

Tekturbescheid:

I.

In Abänderung des Genehmigungsbescheides vom 11.09.2015 (Az. 176-G/14-01) und der
darin in Bezug genommenen Planunterlagen darf der Neubau der Hallen F, G, H und I ent-
sprechend dem Tekturantrag vom 20.04.2016 sowie den am 17.06., 09.08. und 11.08.2016
nachgereichten Tekturunterlagen errichtet werden.

S-Bahn: S1 bis S8

Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.

U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19

Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse

Bus: Linie 58

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:

<http://www.muenchen.de/rgu>

II.

Tekturunterlagen:

1. Tekturantrag der Fa. Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH vom 20.04.2016 mit Antrag auf Baugenehmigung mit Baubeschreibung vom 23.05.2016, Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIVO, Stellplatznachweis und Statistikformblatt
2. Übersicht der geplanten Änderungen
- 3.. Eingabepläne
 - 1 Plan G 001 - C Schnitte 1-1, 2-2, 3-3 M1:100 mit Lageplan M 1:1000 (Stand: 23.05.2016)
 - 1 Plan G 002 - C Grundriss EG, OG (Stand: 23.05.2016)
 - 1 Plan G 003 – B Ansichten, Schnitte 4-4, 5-5, 6-6 (Stand: 23.05.2016)
 - 1 Plan LG-F-001-2 Freiflächengestaltungsplan mit integriertem Baumbestandsplan M 1:200 mit Lageplan M 1:1000 (Stand:03.08.2016) und Baumbestandserklärung
4. Anhang I
Lageplan M 1:1000,
Amtlicher Lageplan, ausgefertigt und beglaubigt am 10.08.2016
5. Anhang II
Ergänzung zum Lärmgutachten vom 10.03.2015
6. Anhang III
Maschinenaufstellungsplan Halle G
7. Anhang IV
Datenblatt Überbandmagnet
8. Anhang V
Datenblatt Krananlage
9. Gesamtbrandschutzkonzept (Stand: 30.07.2016)

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Referates für Gesundheit und Umwelt versehenen Pläne und Beschreibungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Festlegungen dieses Bescheides bzw. des Bescheides vom 11.09.2015 stehen. Von Amts wegen mit roter Farbe eingefügte Einzeichnungen und Eintragungen sind genau zu beachten.

III.

Nebenbestimmungen:

1. Betriebsdauer und Erschließung

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unter folgender auflösender Bedingung:

Diese Tekturgenehmigung ist an die Dauer der dinglichen Nutzung der Fa. Breitsamer

Entsorgung Recycling GmbH an dem Flurstück, Fl.Nr. 1814 (insbesondere durch das am 13.05.2014 an dem Flurstück bestellte Erbbaurecht oder daran anschließende erbbaurechtliche Vereinbarungen oder Eigentumserwerb an dem Flurstück durch die (Fa. Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH o.ä.) sowie das Bestehen einer Dienstbarkeit in Form eines Geh- und Fahrrechts für Fl.Nr. 1812 zu Gunsten von Fl.Nr. 1814 gebunden. Eine Dienstbarkeitsbestellung ist nicht mehr erforderlich, wenn die Fa. Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH das Eigentum an dem Grundstück Fl.Nr. 1814 erwirbt.

Hinweis:

Das Bauvorhaben liegt an einer Gemeindeverbindungsstraße. Deshalb ist für die Zufahrt eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese ist nach vorherigem Kontakt mit TZ 5, beim Baureferat VVOWiE zu beantragen. Sollte das Grundstück geteilt werden, so ist die Erschließungssituation neu zu beurteilen.

2. Naturschutz

- 2.1 Zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes sind vor Abtrag des Oberbodens Zäune (Höhe mindestens 2 m, fest im Boden verankert) zu errichten. Diese Schutzzäune sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Der Zaunverlauf ist im Baumbestandsplan rot eingetragen. Der Schutzbereich hinter dem Zaun ist von jeglichem Baustellenbetrieb freizuhalten (§ 3 Baumschutzverordnung).
- 2.2 Im Schutzbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) dürfen keine Maschinen eingesetzt werden. Die Arbeiten sind unter größter Schonung des Wurzelwerkes durchzuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920). Bei der Baustelleneinrichtung und dem Baustellenbetrieb (z.B. Kran, Lager, Bauhütte, Toilette) ist auf den vorhandenen Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen.
- 2.3 Sämtliche Sparten (Gas, Wasser, Strom, Abwasser u. a.) sind außerhalb der Kronentraufbereiche zuzüglich 1,50 m des zu erhaltenden Baumbestandes sowie in ausreichendem Abstand zu geplanten Baumstandorten zu verlegen.
- 2.4 Die Freiflächengestaltung ist entsprechend dem genehmigten Baumbestands-, Freiflächengestaltungs- und Ausgleichsflächenplan spätestens bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit nach Nutzungsaufnahme herzustellen. Liegen zwischen der Nutzungsaufnahme und dem Ende der folgenden Pflanzzeit weniger als zwei Monate, ist sie bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit herzustellen. Unter Pflanzzeitende ist hier jeweils der 30.11. und der 31.5. eines Jahres zu verstehen. Die fachgerechte Ausführung kann durch geeignete Unterlagen, wie z.B. eine Fotodokumentation oder Rechnungskopien nachgewiesen werden.
- 2.5 Die Beendigung der Arbeiten an den Außenanlagen ist dem zuständigen Baubezirk des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/42 T schriftlich anzuzeigen.

IV.

Fortgeltung von Regelungen:

Die Bestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides vom 11.09.2015 gelten, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, weiter und sind zu beachten.

Dies gilt insbesondere für die unter Ziffer I.6 aufgeführten Abfallschlüssel und vorgegebenen Jahresmengen.

V.

Kosten:

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH zu tragen.

VI.

Hinweis zum Brandschutz:

- Der Brandschutz ist mit den geänderten Planunterlagen bezüglich größerem Vordach (5 Meter) abzustimmen.

Gründe:

I.

Sachverhalt und Verfahrensstand:

Die Fa. Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH betreibt auf dem Anwesen Dachauer Straße 535 in München bereits eine mit Bescheiden vom 18.07.1995, 07.12.2000, 13.02.2004, 04.06.2007, 27.10.2009 und 11.09.2015 immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallentsorgungsanlage.

Mit dem Bescheid vom 11.09.2015 wurde insbesondere eine L-förmige, 4-fach unterteilte Abfalllager- und Abfallaufbereitungshalle mit Lackiererei und Freistrahldraum für betriebseigene Container sowie eine Schlosserei (Hallenteile F, G, H und I) genehmigt.

Da noch Änderungen insbesondere an der Hallengeometrie sowie den Hallenunterteilungen erforderlich wurden, leitete die Fa. Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH dem Referat für Gesundheit und Umwelt am 20.04.2016 einen Tekturantrag zu, der am 17.06., 09.08. und 11.08.2016 mit weiteren Unterlagen ergänzt wurde.

Folgende Fachdienststellen wurden beteiligt und gaben ihre Stellungnahme ab:

- Referat für Gesundheit und Umwelt – Fachbereich Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallrecht vom 06.07.2016
- Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung IV Branddirektion, Abteilung Einsatzvorbeugung, KVR-IV/-BD VB/P-III-1 vom 19.08.2016
- Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission – PLAN HA IV/42 vom 28.09.2016

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange teilten in ihren Stellungnahmen mit, das Vorhaben sei unter den von ihnen genannten Nebenbestimmungen und unter Fortgeltung der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgesetzten Regelungen genehmigungsfähig.

Der Entwurf dieses Tekturbescheides wurde mit Schreiben vom 11.11.2016 der Fa. Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH zur Stellungnahme übermittelt. In einem Telefonat am 09.12.2016 erklärte Fa. Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH ihr Einverständnis.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit:

Die Landeshauptstadt München – Referat für Gesundheit und Umwelt – ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 9 Abs.1 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungsgrundlage:

Die Genehmigungspflicht der Gesamtmaßnahme ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Ziffern 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des 1. Anhangs zur 4. BImSchV.

3. Verfahrensmäßige Voraussetzungen:

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen.

Die am 20.04., 17.06., 09.08. und 11.08.2016 eingereichten Tekturplanungen beinhalten keine wesentliche Änderung des Vorhabens i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), so dass sich die Durchführung eines gesonderten Änderungs-genehmigungsverfahrens erübrigt und der Erlass dieses Tektur- bzw. Ergänzungsbescheides ausreicht.

4. Nebenbestimmungen:

Rechtsgrundlage für die in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Soweit die Nebenbestimmungen nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen sind, sind sie zur Ausräumung von Genehmigungshindernissen erforderlich.

5. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) und auf dem Kostenverzeichnis (KVz), lfd. Nr. 8.II.0, Tarifstellen 1.1.2 und 1.3.2.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen die Kosten dieses Bescheides nur nach Maßgabe der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung eingelegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden, schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.